

VERSORGUNGSEINRICHTUNG

der Bezirksärztekammer Trier

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -
Schönbornstraße 10, 54295 Trier
Telefon 0651 - 170886-0 Fax 0651 - 170886-66
info@ve-trier.de



Kindererziehungszeiten bzw. Mütterrente in der Versorgungseinrichtung Trier

Ab 2019 gilt:

- Für alle vor 1992 geborenen Kinder werden bis zu zweieinhalb Jahre Kindererziehungszeiten angerechnet. Dies entspricht 2,5 sog. Entgeltpunkten der DRV. Bereits seit 01.07.2014 wurde die Zeit von 12 auf 24 Monate im Rahmen der sog. Mütterrente verdoppelt und nunmehr nachgebessert mit dem Rentenpaket II auf 30 Monate.
- Für Geburten nach dem 01.01.1992 werden weiterhin maximal drei Jahre Kindererziehungszeit angerechnet. Dies entspricht 3 sog. Entgeltpunkten der DRV.

Vom 01.07.2018 bis voraussichtlich 30.06.2019 entspricht ein Entgeltpunkt einem Wert von 32,03 € (West). Die Rentenwerte werden in der Regel zum 01.07. jeden Jahres angepasst.

Wichtig:

Für die Mitglieder von Versorgungswerken werden die Kindererziehungszeiten nicht beim Versorgungswerk angerechnet, sondern bei der Deutschen Rentenversicherung Bund.

Im Versicherungsverlauf der Versorgungseinrichtung Trier werden die Zeiten von Mutterschutz und Erziehung jedoch erfasst, um diese z. B. bei der Berechnung der BU-Rente rauszurechnen, damit das Mitglied (in der Regel die Mutter) nicht schlechter gestellt wird, als ein Mitglied, das durchgängig gearbeitet hat.

Durch die Verbesserung der Anrechnung von Kindererziehungszeiten ergeben sich auch für Mitglieder der Versorgungseinrichtung Trier, die bisher keinen Rentenanspruch bei der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV) haben, seit dem 01.01.2019 mögliche Ansprüche. Allerdings gilt auch für die sog. Mütterrente die Wartezeit (Mindestversicherungszeit) der DRV von derzeit 60 Monaten!

In den nachfolgenden Fällen sollten Sie Kontakt mit einer Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund aufnehmen:

1. Rentenbezieherinnen, die mindestens zwei Kinder vor 1992 geboren haben, haben seit dem 01.01.2019 aufgrund der verbesserten Anrechnung die Wartezeit von 60 Monaten erfüllt und dadurch einen Rentenanspruch bei der DRV erworben.
2. Seit Mitte der 90er Jahre leiten die gesetzlichen Krankenversicherungen die Mutterschutzdaten an die DRV weiter.
Mitgliedern, die privat krankenversichert sind und / oder deren Kinder in den 90ern Jahren oder davor geboren wurden, raten wir daher, ihre Zeiten bei der DRV zu überprüfen und ggfs. die Anerkennung der Kindererziehungszeiten in Zusammenhang mit einer Kontenklärung zu beantragen.